

## Satzung der Gemeinde Steinach über

die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Obertal“ in der Fassung der 7. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinach hat am 18.02.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Obertal“ in der Fassung der 7. Änderung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20)

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- die örtlichen Bauvorschriften - Dachgestaltung - nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Obertal“ in der Fassung der 7. Änderung. Sie gelten für den gesamten Geltungsbereich.

## § 2 Bestandteile

1. Die örtlichen Bauvorschriften - Dachgestaltung - des Bebauungsplans in der Fassung der 7. Änderung bestehen aus:
  - a) Satzung über örtliche Bauvorschriften - Dachgestaltung - und über die Änderung der in der Anlage aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Dachgestaltung
2. Beigefügt ist:
  - a) Begründung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften - Dachgestaltung - und über die Änderung der in der Anlage aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Dachgestaltung,  
in der Fassung vom 18.02.2008

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

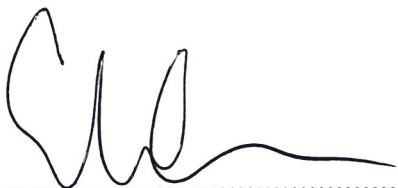
## § 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan „Obertal“ in der Fassung der 7. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festsetzungen in diesem Bebauungsplan in der Fassung der 7. Änderung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Festsetzungen nicht berührt.

Steinach, den 22. FEBRUAR 2008



.....  
Frank Edelmann, Bürgermeister



**Vermerk über die Rechtskraft des Bebauungsplans „Obertal“ in der Fassung der 7. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Bebauungsplan „Obertal“ in der Fassung der 7. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am .....22. FEBRUAR...2008.. in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Steinach, den .....22. FEBRUAR 2008.....

  
.....

Frank Edelmann, Bürgermeister